

Stadt Gadebusch
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“ der Stadt Gadebusch gemäß § 14 Abs. 1 BauGB vom 22.03.2016

Die Stadtvertretung Gadebusch hat am 07.03.2016 den Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Gadebusch gefasst. Das Gebiet umfasst die Fläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36 „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“ nahe der Ortslage Wakenstädt.. Betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Wakenstädt, Flur 2, Flurstücke 27/2, 28/1, 28/2, 28/9, 35, 36/10, 36/11, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und

Gemarkung Gadebusch, Flur 8, Flurstücke 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69,70/1, 71/1, 72/1 und 73/1.

Der Geltungsbereich liegt zwischen Wakenstädt und der B 104 gemäß Lageplan.

Zur Sicherung der Planung wird gemäß § 14 Abs. 1 die Satzung über eine Veränderungssperre für den Planbereich gemäß Anlage erlassen.

Der Beschluss über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Anlage: Satzung über die Veränderungssperre

Gadebusch, den 22.03.2016




Stadt Gadebusch
der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 22.03.2016 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Satzung der Stadt Gadebusch über eine Veränderungssperre

für das Gebiet Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“ bei Wakenstädt, Gemarkung Wakenstädt, Flur 2, Flurstücke 27/2, 28/1, 28/2, 28/9, 35, 36/10, 36/11, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und Gemarkung Gadebusch, Flur 8, Flurstücke 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1

vom 22.03.2016

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtvertretung am 07.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr.36 der Stadt Gadebusch für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“, bei Wakenstädt (Gemarkung Wakenstädt, Flur 2, Flurstücke 27/2, 28/1, 28/2, 28/9, 35, 36/10, 36/11, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und Gemarkung Gadebusch, Flur 8, Flurstücke 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1).

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Einrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer baufachlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen;

- c) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gadebusch oder dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden ist (§5 Abs. 5 KV M-V). Mängel an der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gadebusch oder dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gadebusch, den 22.03.2016



Ulrich Howest
Bürgermeister der Stadt Gadebusch



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 22.03.2016 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch unter (www.gadebusch.de) veröffentlicht.